

Einfache Anfrage Bucher-St.Margrethen vom 8. April 2020

Anspruch auf Prämienverbilligung auch nach dem Stichtag und auf Grundlage der aktuellen Einkommenssituation

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. Mai 2020

Laura Bucher-St.Margrethen erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 7. April 2020 nach der Möglichkeit der Verlängerung der Antragsfrist für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) und nach der Ermittlung des IPV-Anspruchs aufgrund der aktuellen Einkommenssituation.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Um die vom Bundesrecht verlangte frühzeitige Auszahlung von IPV gewährleisten zu können, muss der Anspruch auf ordentliche IPV möglichst rasch und effizient ermittelt werden. Die Berechnung der ordentlichen IPV basiert deshalb auf den aktuellsten verfügbaren Steuerdaten, d.h. auf den Steuerdaten des vorletzten Jahrs und nicht auf den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Erhebung der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse (wie dies bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen oder der finanziellen Sozialhilfe der Fall ist) wäre zu aufwändig und würde erst sehr spät Auszahlungen ermöglichen. Dies stünde im Widerspruch zu der vom Bundesrecht verlangten frühzeitigen Auszahlung der IPV.

Die Bemessung der ordentlichen IPV erfolgt zudem aufgrund der persönlichen und familiären Verhältnisse zu Beginn des Anspruchsjahrs (Stichtag: 1. Januar). Später eintretende Veränderungen können nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden. Als Ausnahmefall gilt eine Geburt. Zivilstandsänderungen wie Heirat oder Scheidung werden beispielsweise nicht berücksichtigt. Auch eine Abweichung von den massgebenden Steuerdaten (d.h. von den Steuerdaten des vorletzten Jahrs) ist nach Art. 11 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; abgekürzt EG-KVG) nur im Ausnahmefall bzw. bei einer offensichtlichen Veränderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zulässig. Gemäss der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes des Kantons St.Gallen wird eine tiefgreifende und dauerhafte Veränderung der Einkommensgrundlage verlangt. Die Berücksichtigung von nicht dauerhaften bzw. von nur vorübergehenden Einkommensveränderungen ist demzufolge nicht zulässig. Diese wirken sich erst zeitlich verzögert aus (d.h. in zwei Jahren, wenn diese Einkommensdaten Grundlage für die Berechnung der ordentlichen IPV bilden).

Bei der IPV wird die Funktion der Soforthilfe durch die kommunalen Sozialämter sichergestellt. Personen, deren sozialhilferechtliches Existenzminimum nicht mehr gewährleistet ist, erhalten eine IPV in der Höhe ihrer tatsächlichen Grundversicherungsprämien. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Unterstützungsbedarf mit der IPV (Prämienübernahme) vollständig abgedeckt werden kann und keine weiteren Sozialhilfeleistungen ausgerichtet werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Antragsfrist für die ordentliche IPV wird durch das kantonale Gesetz bestimmt. Nach Art. 11^{bis} Abs. 1 EG-KVG ist eine ordentliche IPV bis zum 31. März des Jahres zu beantragen, für das die IPV beansprucht wird (Verwirkungsfrist). Eine Verlängerung der Antragsfrist erfordert grundsätzlich eine Gesetzesanpassung. Bei zeitlicher Dringlichkeit, d.h. wenn eine Gesetzesanpassung auf dem ordentlichen Weg nicht möglich ist, hätte die Regierung die

Möglichkeit, eine dringliche Verordnung mit Gesetzesrang zu erlassen. Von dieser Möglichkeit hat die Regierung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bereits Gebrauch gemacht.

Personen, die unverschuldeterweise abgehalten worden sind, ein IPV-Gesuch rechtzeitig einzureichen, können innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen. Weitergehende Massnahmen sind nicht vorgesehen.

2. Bei den Steuerdaten des vorletzten Jahrs handelt es sich zum Zeitpunkt der Bemessung der ordentlichen IPV (am Anfang des Anspruchsjahrs) um die aktuellsten Steuerdaten. Die ordentliche IPV wird deshalb nach Art. 11 Abs. 2 EG-KVG auf der Basis der definitiven Steueranlagung des vorletzten Jahrs berechnet. Eine generelle Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Einkommen und Vermögen) ist nicht möglich. Gemäss der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes des Kantons St.Gallen wird dazu eine tiefgreifende und dauerhafte Veränderung der Einkommensgrundlage verlangt.

Um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragstellenden besser abzubilden, wird das nach dem Steuerrecht ermittelte Reineinkommen um mehrere Faktoren korrigiert. Beispielsweise erfolgt eine Aufrechnung von 20 Prozent des steuerbaren Vermögens und eine Aufrechnung der Beiträge an die berufliche Vorsorge. Aus Sicht der Regierung besteht derzeit bei der Berechnung des für die ordentliche IPV massgebenden Einkommens kein Handlungsbedarf.

3. Eine Verlängerung der Antragsfrist erfordert grundsätzlich keine Erhöhung des IPV-Volumens. Denn in diesem Fall würden weniger IPV-Ansprüche, die im IPV-Volumen bereits berücksichtigt sind, verfallen.

Eine generelle Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse ist – wie dargelegt – nicht möglich. Gemäss der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes des Kantons St.Gallen wird eine tiefgreifende und dauerhafte Veränderung der Einkommensgrundlage verlangt. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird es bei Betroffenen zu einer vorübergehenden Veränderung der Einkommensgrundlage kommen. Ob es – wie vom Verwaltungsgericht verlangt – zu einer tiefgreifenden und dauerhaften Veränderung der Einkommensgrundlage kommt, kann derzeit noch nicht schlüssig beantwortet werden.

Für eine nachträgliche Erhöhung des IPV-Volumens müsste Art. 14 Abs. 2 EG-KVG angepasst werden. Im Jahr 2020 beläuft sich das gesetzliche IPV-Höchstvolumen auf 260,2 Mio. Franken. Nach den für die Festlegung der ordentlichen IPV-Eckwerte 2020 durchgeführten Simulationen beläuft sich das im Jahr 2020 benötigte IPV-Volumen auf rund 258,8 Mio. Franken. Es stehen damit im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bandbreite nicht genügend Mittel für nachträgliche Verbesserungen bei der ordentlichen IPV 2020 zur Verfügung. Eine nachträgliche Erhöhung des IPV-Volumens wäre mit einer rückwirkenden Anpassung der Bezugsvoraussetzungen für eine ordentliche IPV verbunden. In diesem Fall müsste das zu diesem Zeitpunkt bereits weitgehend abgeschlossene IPV-Ermittlungs- und -Auszahlungsverfahren 2020 ein zweites Mal abgewickelt werden. Dazu müssten die bestehenden EDV-Lösungen sowie die personellen Ressourcen der Sozialversicherungsanstalt angepasst werden. Das wäre zeitnah nicht möglich und mit hohen Kosten verbunden.

4. Für eine Ausrichtung von Prämienbeiträgen ausserhalb des bestehenden IPV-Systems besteht keine rechtliche Grundlage. Personen, deren sozialhilferechtliches Existenzminimum nicht mehr gewährleistet ist, erhalten über die kommunalen Sozialämter eine IPV in der Höhe ihrer tatsächlichen Grundversicherungsprämien.